



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2008

Fahrhabe-Mietertrag

8113

Art. 1 Deckungsumfang / Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, der entgangene Mietertrag von Betriebsfahrrabe (vgl. Art. 2.1 AVB) aller Art, wie Betriebseinrichtungen, Lagereinrichtungen, Fahrnisbauten, Maschinen, Apparate, Werkzeuge, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind und an Fremdpersonen vermietet oder verpachtet worden sind. Nicht Gegenstand dieser Versicherung sind Mietertragsausfälle, welche die Betriebsräumlichkeiten (vgl. Art. 2.2 AVB) betreffen. Voraussetzung für die Deckung ist ein Schadenereignis aufgrund der Verwirklichung folgender Gefahren (vgl. Art. 3. AVB):

- Feuer
- Elementar
- Wasser
- Einbruchdiebstahl

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Mietertragsausfälle, wenn die Sachschäden entstehen:

- Durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung.
- Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.
- Durch Verursachung durch den Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten oder durch Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Der Betriebsfahrrabemieterausfall wird nach branchenüblichen Kriterien in Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers errechnet. Massgebend sind die konkreten Ansätze am Schadentag des leistungsbegründenden Ereignisses.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8113_02_D